

LEBEN AUS DER MITTE

Freundeskreis zur Förderung des Programms Leben aus der Mitte e.V.
Karmelplatz 3, 47051 Duisburg
Tel.: 0203/51 88 21 68, E-Mail: freundeskreis@leben-aus-der-mitte.de
www.leben-aus-der-mitte.de

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Freundeskreis zur Förderung des Programmes LEBEN AUS DER MITTE e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist, die notwendigen organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zum Programm LEBEN AUS DER MITTE zu schaffen.

Das Programm LEBEN AUS DER MITTE dient der Vertiefung des religiösen Lebens in der Reifung und Entfaltung der Persönlichkeit auf dem Weg der Zen-Kontemplation.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung und Organisation von Meditationsveranstaltungen
 - die Schaffung, Erhaltung und Zurverfügungstellung von Meditationsstätten, vor allem des Meditationszentrums im Kardinal-Hengsbach-Haus, Dahler Höhe 29, Essen-Werden.

§ 3

Vermögensbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die *Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Vinzenz-Pallotti-Str. 14, 86316 Friedberg – bzw. deren Rechtsnachfolger*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die nach Möglichkeit den in § 2 genannten Zwecken entsprechen sollen, zu verwenden hat.

§ 4

Beiträge, Spenden

1. Der Verein erhebt Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Verein bezieht seine Mittel vorrangig aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt zum Jahresende, durch Tod oder durch Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt
 - wenn es mit der Beitragszahlung für zwei Jahre im Rückstand ist.

Das Mitglied ist vorher zu hören. Es genügt die Absendung eines entsprechenden Schreibens an die letzte bekannte Anschrift. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat
 - der Vorstand.
2. Beirat und Vorstand werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an, die auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einem Monat ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Themen zur Tagesordnung sind dem Vorstand rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen (mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden), über die Auflösung des Vereins (mit Vierfünftelmehrheit der Anwesenden), sie wählt den Beirat und den Vorstand, sie nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vorstands entgegen, sie entlastet den Vorstand, sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4) und kann über sämtliche Angelegenheiten des Vereins beraten und Beschlüsse fassen.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer.
Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Verwaltung des Vereinsvermögens und seine zweckentsprechende Verwendung (§§ 2, 3) zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 8

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins.
2. Der Beirat ist bei allen wichtigen Entscheidungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Als wichtig gelten u. a. Entscheidungen über Ausgaben von mehr als 5.000,-- Euro. Eine Einberufung zu einer Entscheidung ist weiter erforderlich, wenn drei Beiratsmitglieder dies verlangen.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und
 - einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis bedürfen sie dazu der Zustimmung des Vorstands.
3. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
Gegen den Widerspruch des 1. Vorsitzenden ist ein Beschluss nur möglich, wenn auch der Beirat zustimmt.

5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 5.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Entscheidung des Beirats.
6. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Übergangsbestimmung

entfällt

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 02. Juli 1988 in Kraft.